

Leistungen zur Eingliederung für die Zielgruppe U25

Leistung	Rechtsgrundlage	Beschreibung
Beratung & Vermittlung	§ 16 (1) SGB II i.V.m. §§ 29-39 SGB III	Das Jobcenter bietet jungen Menschen, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen, persönliche Beratung sowie die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit an. Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der oder des Ratsuchenden.
Vermittlungsbudget (VB)	§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 44 SGB III	Das Vermittlungsbudget dient dem Ziel, erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer Ausbildung zu unterstützen. Ziele und Einsatz der Leistung werden im Rahmen der Planung des Integrationsprozesses in der Eingliederungsvereinbarung festgelegt. Die Förderung aus dem VB wird als Zuschuss gewährt.
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE)	§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III	Junge Menschen können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch <ol style="list-style-type: none"> 1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, 2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, 3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, 4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder 5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme unterstützen.
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)	§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 51ff. SGB III	Förderungsbedürftige junge Menschen werden durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen gefördert, um sie auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorzubereiten oder, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, ihnen die berufliche Eingliederung zu erleichtern. Die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme bietet förderungsbedürftigen jungen Menschen ohne Schulabschluss die Möglichkeit auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet zu werden.
Einstiegsqualifizierung (EQ)	§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 54a SGB III	Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag der oder des Auszubildenden gefördert werden. Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Sie kann bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Dauer von sechs bis längstens zwölf Monaten gefördert werden.

Leistungen zur Eingliederung für die Zielgruppe U25

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)	§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 75 SGB III	Ausbildungsbegleitende Hilfen sind Maßnahmen für förderungsbedürftige junge Menschen, die über die Vermittlung von betriebs- und ausbildungsüblichen Inhalten hinausgehen. Hierzu gehören Maßnahmen 1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, 2. zur Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und 3. zur sozialpädagogischen Begleitung.
-------------------------------------	--	---

Leistungen zur Eingliederung für die Zielgruppe U25

Leistung	Rechtsgrundlage	Beschreibung
Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE)	§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 76 SGB III	<p>Das Jobcenter fördert bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Maßnahmen, die zugunsten förderungsbedürftiger junger Menschen als Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung durchgeführt werden.</p> <p>Förderungsbedürftig sind unter anderem lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Einstiegsqualifizierung oder eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können, 2. nach der vorzeitigen Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses eine weitere Berufsausbildung nicht beginnen können oder 3. nach erfolgreicher Beendigung einer Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.
Assistierte Ausbildung – AsA	§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 130 SGB III	<p>Das Jobcenter Duisburg kann förderungsbedürftige junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung (ausbildungsbegleitende Phase - Phase II) durch Maßnahmen der Assistierte Ausbildung (AsA) mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung unterstützen. Die Maßnahme kann auch eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase (Phase I) enthalten.</p> <p>AsA soll lernbeeinträchtigten oder sozialbenachteiligten jungen Menschen und deren Ausbildungsbetriebe von der Ausbildungssuche bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss individuelle, kontinuierliche Begleitung und Förderung bieten. Durch die Assistierte Ausbildung sollen neue betriebliche Ausbildungsmöglichkeiten für junge Menschen erschlossen werden, für die eine Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nicht intensiv genug ist. Durch den ganzheitlichen Ansatz mit der parallelen Einbeziehung des Betriebes soll der Ausbildungserfolg auch für diese jungen Menschen besser erreichbar werden. Dies eröffnet auch neue betriebliche Perspektiven für benachteiligte junge Menschen, die bisher nur in einer außerbetrieblichen Berufsausbildung einen Berufsabschluss erreichen konnten.</p>
Berufliche Weiterbildung	§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 81 SGB III	<p>Junge Menschen können unter bestimmten Voraussetzungen auch bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,

Leistungen zur Eingliederung für die Zielgruppe U25

		<p>2. die Agentur für Arbeit sie vor Beginn der Teilnahme beraten hat und 3. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.</p>
Eingliederungszuschuss	<p>§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 88 SGB III</p>	<p>Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung erhalten (Eingliederungszuschuss). Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes (Minderleistung). Der Eingliederungszuschuss kann bis zu 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu zwölf Monate betragen.</p>

Leistungen zur Eingliederung für die Zielgruppe U25

Leistung	Rechtsgrundlage	Beschreibung
Kommunale Eingliederungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder häusliche Pflege von Angehörigen • Schuldnerberatung • Psychosoziale Betreuung • Suchtberatung 	§ 16a SGB II	Über die Inanspruchnahme kommunaler Eingliederungsleistungen entscheidet das Jobcenter individuell nach ausführlicher Beratung durch das Fallmanagement.
Einstiegsgeld	§ 16b SGB II	Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist.
Arbeitsgelegenheiten	§ 16d SGB II	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind. Innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren darf die Zuweisungsdauer jedoch nicht länger als insgesamt 24 Monate betragen. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erhalten eine angemessene Entschädigung für ihre Mehraufwendungen (aktuell: 2,- €/h).
Eingliederung von Langzeitarbeitslosen	§ 16e SGB II	<p>Personen, die trotz vermittlerischer Unterstützung unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsleistungen nach SGB II seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind können bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung gefördert werden. Bestimmte Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit bleiben dabei unberücksichtigt (§ 18 Abs. 2 SGB III).</p> <p>Die Förderdauer beträgt 2 Jahre.</p> <p>Der Lohnkostenzuschuss wird im 1. Jahr in Höhe von 75 % und im 2. Jahr in Höhe von 50 % des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts gewährt.</p> <p>Während der gesamten Förderdauer wird eine erforderliche ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung erbracht. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer</p>

Leistungen zur Eingliederung für die Zielgruppe U25

		in den ersten 6 Monaten hierfür unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freizustellen. Die Kosten werden während der gesamten Förderdauer übernommen.
Freie Förderung	§ 16f SGB II	Das Jobcenter nutzt die Möglichkeiten, die gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. So werden zum Beispiel Maßnahmen gefördert, die die Verbesserung der Eingliederungschancen erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt durch Eignungsfeststellung, berufliche Kenntnisvermittlung und praktische Erprobung zum Ziel haben.
Förderung schwer zu erreichender junger Menschen	§ 16h SGB II	Für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann das Jobcenter Leistungen mit dem Ziel erbringen, die aufgrund der individuellen Situation der Leistungsberechtigten bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden, eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen. Die Förderung umfasst zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen.

Leistungen zur Eingliederung für die Zielgruppe U25

Leistung	Rechtsgrundlage	Beschreibung
Ausbildungsprogramm NRW	ESF-Land	Akquise und Besetzung von Ausbildungsbetrieben und -stellen. Ein Träger begleitet und unterstützt die Teilnehmer im Hinblick auf einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. Die Unterstützung erfolgt bedarfsangepasst und individuell.

Kontakt zum Jobcenter

Jobcenter Duisburg
 Bereich U25
 Wintgensstraße 29-33
 47058 Duisburg

Jobcenter Duisburg	Bereichsleitung	Teamleitung 351: A-Gek	Teamleitung 352 Gel-Nik	Teamleitung 353 Nil-Z
✉ jobcenter-duisburg@ jobcenter-ge.de	✉ Jobcenter-Duisburg. Geschaeftsfuehrung@ jobcenter-ge.de	✉ jobcenter- duisburg.team351@ jobcenter-ge.de	✉ Jobcenter- duisburg.team352@ jobcenter-ge.de	✉ Jobcenter- duisburg.team353@ jobcenter-ge.de